



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 19

Ausgegeben in Osterode am Harz am 04.06.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Sitzung am 07.06.2013	219
Beirat der Kreisvolkshochschule, Sitzung am 12.06.2013	221
Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Benutzung von Grundwasser und Ableitung von Wasser aus der "Goldenke" für die zentrale Wasserversorgung des Ortsteiles Sieber, Auslegung eines Antrages auf Erteilung	222
Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Benutzung von Grundwasser und Ableitung von Wasser aus der "Großen Lonau" für die zentrale Wasserversorgung des Ortsteiles Lonau, Auslegung eines Antrages auf Erteilung	224

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2013	226
-----------------------	-----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Rat	230
---	-----

Stadt Bad Sachsa

Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018, Auslegung der Vorschlagsliste	231
---	-----

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 69 "Am Eichelbach", Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung	232
Ortsrat Pöhlde und Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, gemeinsame Sitzung am 12.06.2013	234

Stadt Osterode am Harz

Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018, Auslegung der Vorschlagsliste	235
---	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Freitag, dem 07. Juni 2013, 9.00 Uhr.

findet im Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 08.03.2013
4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2.000,00 Euro
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 Euro
6. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010
7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen, ILEK-Projekten und Maßnahmen der Breitbandförderung;
Ergänzungsantrag der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 21.05.2013
8. Anfragen und Mitteilungen

9. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 28.05.2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 12. Juni 2013, 17.00 Uhr,

findet im Volkshochschulzentrum, Neustädter Tor 1 – 3, 37520 Osterode am Harz,
eine öffentliche Sitzung des

Beirates der Kreisvolkshochschule

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule am 12. Februar 2013
4. Berichte aus den Fachbereichen
- Vorstellung der neuen Kursangebote
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 31. Mai 2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

des Landkreises Osterode am Harz über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Benutzung von Grundwasser und Ableitung von Wasser aus der „Goldenke“ für die zentrale Wasserversorgung des Ortsteiles Sieber

Die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz haben gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Benutzung von Grundwasser und Ableitung von Wasser aus der „Goldenke“ für die zentrale Wasserversorgung des Ortsteiles Sieber beantragt.

Einzelheiten der Maßnahme sind aus dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen ersichtlich.

Gem. § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zz. geltenden Fassung i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zz. geltenden Fassung wird die Auslegung des Antrages hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag sowie die dem Antrag beigelegten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 17.06.2013 bis 17.07.2013 (einschl.)

bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz im Bürgerbüro während der Dienststunden,

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

01.08.2013

(Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzberg am Harz oder beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, Gebäude D, 37520 Osterode am Harz, Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der o.g. Frist vorzubringen. Später eingereichte Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der dar-

in mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Wird so verfahren, so würde dies öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung würde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, erfolgen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

- Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert.
- Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über Berücksichtigung der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Es ist beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn innerhalb der Auslegungsfrist keine Einwendungen zum Vorhaben selbst und gegen den Verzicht auf die mündliche Verhandlung eingegangen sind.

Osterode am Harz, 28.05.2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
Im Auftrag:



Thomas Schnell

Bekanntmachung

des Landkreises Osterode am Harz über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Benutzung von Grundwasser und Ableitung von Wasser aus der „Großen Lonau“ für die zentrale Wasserversorgung des Ortsteiles Lonau

Die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz haben gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Benutzung von Grundwasser und Ableitung von Wasser aus der „Großen Lonau“ für die zentrale Wasserversorgung des Ortsteiles Lonau beantragt.

Einzelheiten der Maßnahme sind aus dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen ersichtlich.

Gem. § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zz. geltenden Fassung i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zz. geltenden Fassung wird die Auslegung des Antrages hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag sowie die dem Antrag beigelegten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 17.06.2013 bis 17.07.2013 (einschl.)

bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz im Bürgerbüro

während der Dienststunden,

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

01.08.2013
(Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzberg am Harz oder beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, Gebäude D, 37520 Osterode am Harz, Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der o.g. Frist vorzubringen. Später eingereichte Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der dar-

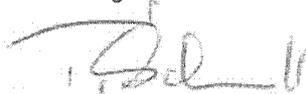
in mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Wird so verfahren, so würde dies öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung würde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, erfolgen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

- Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert.
- Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über Berücksichtigung der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Es ist beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn innerhalb der Auslegungsfrist keine Einwendungen zum Vorhaben selbst und gegen den Verzicht auf die mündliche Verhandlung eingegangen sind.

Osterode am Harz, 28.05.2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
Im Auftrag:



Thomas Schnell

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)
für das Haushaltsjahr 2013**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in der Sitzung am 4. April 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.938.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.136.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.510.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.282.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.048.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	954.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	142.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	678.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 142.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21.150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsetzungen für die Bereiche der ehemaligen Gemeinden Badenhausen und Eisdorf, des Fleckens Gittelde und der Bergstadt Bad Grund (Harz) im Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzssetzung für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Windhausen im Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgestellt auf 40,63 Planstellen, und zwar

3 Planstellen für Beamte
37,63 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

1. Der Wirtschaftsplan der Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz), des Baubetriebshofes und des Bestattungswesens für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgesetzt:

		Betriebszweig Wasser	Betriebszweig wasser	Ab- Baubetriebshof	Bestattungs- wesen
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	848.800 €	1.639.600 €	820.400 €	113.700 €
	in den Aufwendungen auf	848.800 €	1.639.600 €	820.400 €	147.000 €
und					
Im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	466.200 €	617.500 €	84.900 €	8.800 €
	in den Ausgaben auf	466.200 €	617.500 €	84.900 €	8.800 €

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz), des Baubetriebshofes und des Bestattungswesens für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgesetzt auf 87.600 €,

davon Betriebszweig Wasserversorgung	87.600 €
davon Betriebszweig Abwasserbeseitigung	0 €
davon Baubetriebshof	0 €
davon Bestattungswesen	0 €

3. Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsjahr 2013 nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz), des Baubetriebshofes und des Bestattungswesens für das Wirtschaftsjahr 2013 wird festgesetzt auf:

	GESAMT	1.600.000 €
davon Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung		850.000 €
davon Baubetriebshof und Bestattungswesen		750.000 €

5. Die Stellenübersicht der Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz), des Baubetriebshofes und des Bestattungswesens für das Wirtschaftsjahr 2013 wird mit insgesamt 19,85 Planstellen festgestellt:

		<i>GESAMT</i>	Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Baubetriebs- hof	Bestattungs- wesen
Planstellen für	tariflich					
	Beschäftigte	19,85	2,4	5,7	11,3	0,45
	GESAMT	19,85	2,4	5,7	11,3	0,45
Planstellen für	Beamte	0	0	0	0	0
(nur nachrichtlich ausgewiesen)						

Bad Grund (Harz), den 24. April 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 130 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG und § 130 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz), des Baubetriebshofes und des Bestattungswesens sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 27. Mai 2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Rathaus Windhausen, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), in der Zeit vom 05.06.2013 bis 13.06.2013 öffentlich aus.

Bad Grund (Harz), den 3. Juni 2013

Harald Dietzmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 auf den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in den Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz gewählte Bewerber, Herr Florian Fohs, Sebastian-Kneipp-Promenade 33, 37431 Bad Lauterberg im Harz, hat zum 31. Mai 2013 auf sein Mandat verzichtet.

Der frei gewordene Sitz geht daher gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nieders. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) und durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) entsprechend der vom Stadtwahlausschuss festgestellten Reihenfolge (Listenwahl) auf Herrn Christian Schäfer, Weinberg 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der CDU über.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.05.2013

Dr. Gans, Stadtwahlleiter

STADT BAD SACHSA

Hauptamt

Az.: 30 90 10 -2

Bad Sachsa, 31. Mai 2013

wk/Gr

B E K A N N T M A C H U N G

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2013 die Vorschlagsliste der Stadt Bad Sachsa für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

10. Juni bis 17. Juni 2013

im Rathaus, Bismarckstraße 1, Zimmer 11, während der Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll dort Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Weick
Stadtoberamtsrat

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-Bü.

Herzberg am Harz, 31.05.2013

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13a i. V. m. § 13 (2) und (3) BauGB beschlossen und dem Entwurf mit Begründung zugestimmt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB wurden ebenfalls am 22.05.2013 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Anlass der Planänderung ist die beabsichtigte Errichtung einer den Bedarf der umliegenden Bebauung deckenden Garagenanlage.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13a i. V. m. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtplanung– der Stadt Herzberg am Harz, Markt- platz 30, Zimmer 150 und 153, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich bis zum 12.07.2013 zur Planung äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 069 „Am Eichelbach“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

13.06.2013 bis 12.07.2013

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,

Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

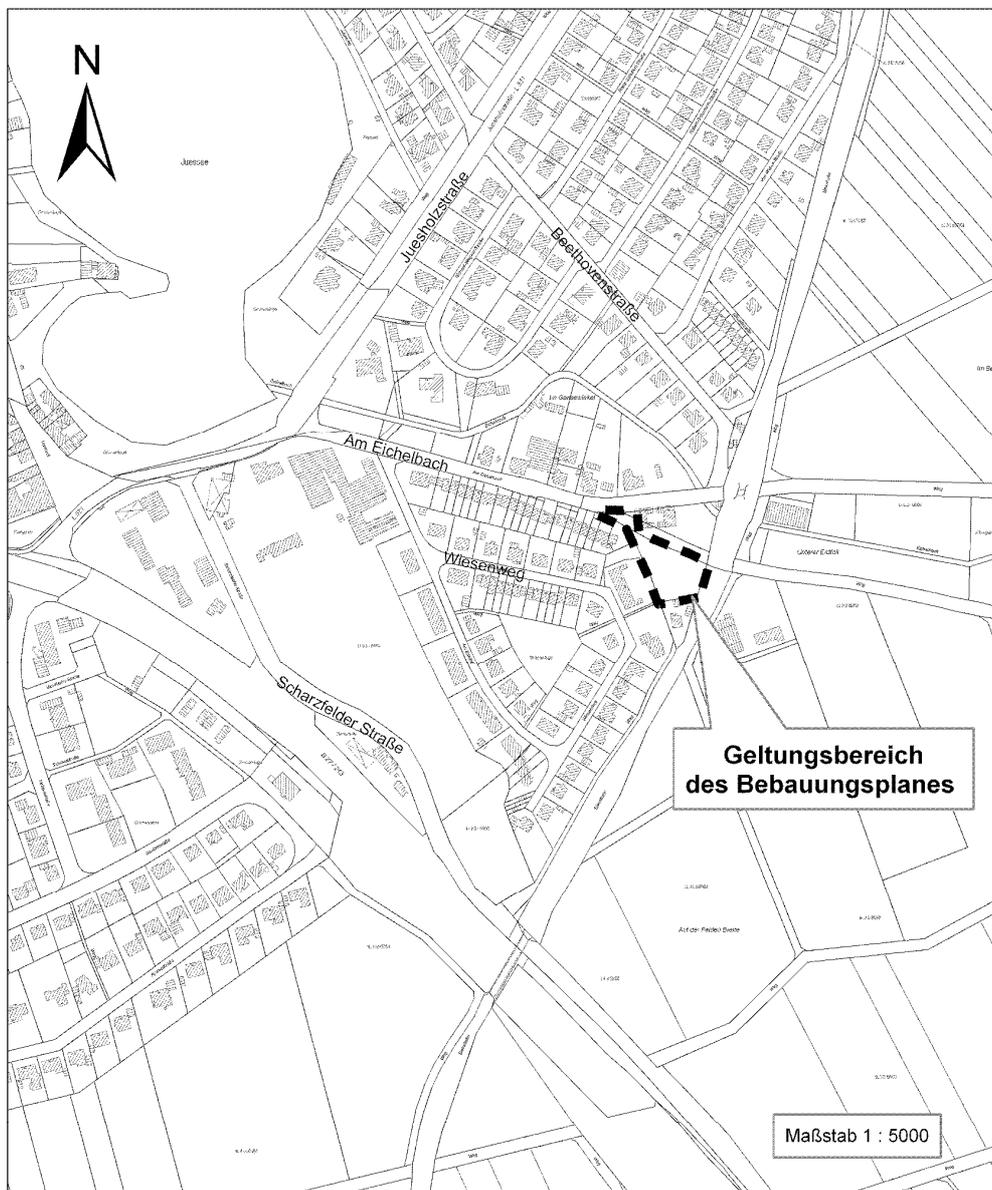
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminab- sprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich zur Niederschrift vorge- bracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Walter
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich:



Stadt Herzberg am Harz

den 30.05.2013

Gemeinsame Sitzung des Orsrates Pöhle und des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

Am Mittwoch, den 12.06.2013, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Andres", Pöhle, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung eines Sitzverlustes
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Übungsgelände des MSC Pöhle;
Sachstandsbericht
7. Dorferneuerung Pöhle - Ausbau der Lindenstraße;
Entwurfsplanung
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle und Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses (Nr. OPÖ/06-BUS/06/18) vom 28.01.2013
10. Bericht zur Niederschrift
11. Bericht des Ortsbürgermeisters
12. Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
13. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Lückert
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

Walter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Osterode am Harz zur Auswahl der Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Die Vorschlagsliste der Stadt Osterode am Harz zur Auswahl der Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

10. Juni bis 16. Juni 2013

im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 2.09, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Osterode am Harz mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Osterode am Harz, 31.05.2013

(Becker)
Bürgermeister